

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
X	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	05. DEZ. 2019	13
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

### A) SACHVERHALT

Mit der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.12.2018 wurde die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge zum 01.01.2019 auf 1,60 € festgesetzt.

Nach der Feststellung des Jahresergebnisses 2018 (Anl. 1) und der Vorkalkulation für das Jahr 2020 (Anl. 2) ist nunmehr eine Erhöhung der Reinigungsgebühr auf 1,90 € je Frontmeter vorzunehmen.

Ursächlich für eine Erhöhung der Gebühren sind gestiegene Sach- und Personalkosten durch ein gestiegenes Gästeaufkommen sowie durch allgemeine Preis- und Tarifsteigerungen.

Die Straßenreinigungsgebühren haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

- Ab 01.01.2014: 2,47 € / je Meter Straßenfrontlänge,
- ab 01.01.2015: 1,81 € / je Meter Straßenfrontlänge,
- ab 01.01.2016: 1,40 € / je Meter Straßenfrontlänge,
- ab 01.01.2019: 1,60 € / je Meter Straßenfrontlänge.

Darüber hinaus ist als Folge fortlaufender Rechtsprechung die Satzung unter Berücksichtigung des Zitiergebotes und des Datenschutzes erneut redaktionell anzupassen.

Das Zitiergebot nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verlangt, dass eine Satzung über Kommunalabgaben die berechnete Norm des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so genau wie möglich bezeichnet.

Nach einer Entscheidung des OVG des Landes Schleswig-Holstein vom 03.09.2019 führt ein Verstoß gegen § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG zur Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung. Sofern eine Satzung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot unwirksam ist, bedarf es der Wiederholung des gesamten Satzungsverfahrens, um eine rechtmäßige Satzung erlassen zu können.

## B) STELLUNGNAHME

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Abgabe (Benutzungsgebühr) zur Deckung der durch die Straßenreinigung verursachten Kosten. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG soll die Benutzungsgebühr so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2020 auf 1,90 € je Frontmeter festzusetzen.

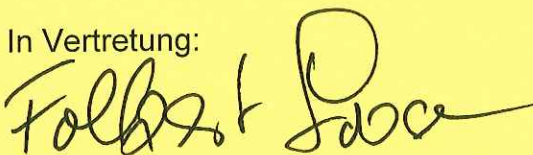
## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Bei einer Gebührenerhöhung zum 01.01.2020 beträgt das Gebührenaufkommen bei der Straßenreinigung (5.4.5.10.4321000) für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt ca. 103.000,00 €.

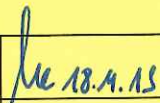
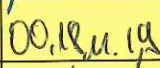

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

In Vertretung:



(Folkert Loose)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

**Feststellung des Jahresergebnisses 2018**

Aufwendungen	Abzug Fremdkosten	Kosten	
Unternehmerentgelt		€ 65.631,72	Planungsstelle 5.4.5.10.5271300
Müllbehälterentleerung	50% € 35.803,96	€ 17.901,98	lt. Aufstellung Bauhof
Müllsammlung, Reinigung v. Straßen u. Wegen	50% € 59.532,44	€ 29.766,22	lt. Aufstellung Bauhof
Winterdienst Räumen	35% € 45.579,99	€ 15.953,00	lt. Aufstellung Bauhof
einschl. Winterdienst Vor- und Nacharbeiten; Kontrolle, Pflasterr. Streusalzbezug Silo- u. Sackware	35% € 12.307,84	€ 4.307,74	lt. FB 4
Personalkosten Verwaltung		€ 10.000,00	pauschal
Sachkosten Verwaltung		€ 2.000,00	pauschal
Deckungsbedarf		€ 145.560,66	
abzügl.			
Öffentlichkeitsanteil i.H.v. 30 v.H.		€ 43.668,20	
Zwischensumme		€ 101.892,46	
Vorteilsgewährung/Vergünstigung i.H. 7.H.		€ 10.189,25	
<b>Deckg.-bedarf</b>		<b>€ 91.703,21</b>	
Deckungsbedarf		€ 91.703,21	
abzügl. Überdeckung des Jahres 2017		€ (6.871,00)	
Zwischensumme		€ 84.832,21	
abzügl. Gebührenaufkommen 2018		€ (73.662,28)	
Unterdeckung		€ 11.169,93	

  
 Maas  
 (Stadtangestellter)

Heiligenhafen, 04.11.2019  
 Aufgestellt:

Vorkalkulation 2020

	2020	
Unternehmerentgelt	€ 71.000,00	lt. Ansatz
Papierkorbleerung/Müllbehälterentleerung (50 v.H.)	€ 18.000,00	gesch. auf Grundlage des Vorjahres
Reinigung Straßen u. Wege/Müllsammlung (50 v.H.)	€ 30.000,00	geschätzt (Durchschnitt vergangener Jahre)
Winterdienst (35 v.H.)	€ 7.500,00	geschätzt (Durchschnitt vergangener Jahre)
Streusalzbezug	€ 7.500,00	geschätzt (Durchschnitt vergangener Jahre)
Personalkosten Verwaltung	€ 10.000,00	pausch.
Sachkosten Verwaltung	€ 2.000,00	pausch.
Deckungsbedarf	€ 146.000,00	
abzügl.		
Öffentlichkeitsanteil i.H.v. 30 v.H.	€ 43.800,00	
Zwischensumme	€ 102.200,00	
Vorteilsgewährung/Vergünstigung i.H. 7.H.	€ 10.220,00	
<u>Deckg.-bedarf</u>	<u>€ 91.980,00</u>	
Deckungsbedarf	€ 91.980,00	
Unterdeckung 2018	€ 11.169,93	
Deckungsbedarf 2020	€ 103.149,93	
dividiert durch Leistungseinheiten	Frontmeter	54051
Kostendeckender Gebührensatz 2020	€/m	<u>1,908381529</u>

Heiligenhafen, den 04.11.2019  
 Aufgestellt:

  
 Maas  
 (Stadlangestellter)

# **Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung vom 02.10.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .12.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Gebühr**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz (s. § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen). Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Heiligenhafen. Durch die Gebühren werden 70 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigung bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht (§ 4), trägt die Stadt. Die Vorteilsgewährung beträgt 7 v. H.

## **§ 2**

### **Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad zweimal wöchentlich gereinigt, und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.: Am Strande, Bergstraße (bis zur Einmündung Schmiedestraße), Brückstraße, Eichholzweg, Ferienpark, Fischerstraße, Hafenstraße, Kattsund, Kiekut, Lauritz-Maßmann-Straße, Markt, Mühlenstraße, Poststraße, Schlamerstraße, Steinwarder, Thulboden, Wilhelmplatz.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/ Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- bzw. Teileigentum des selben Grundstückes wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen/Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 20 v. H. der Straßenreinigungskosten.
- (3) Wechselt die/der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres die/der bisherige und die/der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die jährlichen Kosten der Straßenreinigung und Schneeräumung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt abweichend von Abs. 1
  - a) Bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):  
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße,

- b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:  
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
  - c) Bei Reihenhausgrundstücken, die bei einem Wohnweg der zu reinigenden Straße erschlossen werden:  
Die mittlere Grundstücksbreite parallel zum Wohnweg bzw. seiner Verlängerung.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
  - (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 gerechnet.
  - (5) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,90 €.

## **§ 5**

### **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden. Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt.

## **§ 7**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 162) aus Datenbeständen, die der Stadt aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern, aus Datenbeständen, die der Stadt Heiligenhafen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,

aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personendaten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- b) Künftige Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- f) Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

Soweit die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach Maßgabe der Bestimmungen LDSG nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung vom 28.06.2012 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den .12.2019

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(L.S.)

gez. Folkert Loose

(Folkert Loose)